

**Anlage „Lernförderbedarf“  
zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe  
nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)**

**- Bestätigung der Schule –**

**Vom Antragsteller auszufüllen:**

Für _____ geb. am _____ wohnhaft in _____ <small>(Name, Vorname der Schülerin/des Schülers)</small>
--

Ich bin damit einverstanden, dass der Kreis Groß-Gerau, Fachbereich Soziale Sicherung, ggfs. die erforderlichen Daten bei der Schule einholt und entbinde den Lehrer/die Lehrerin von der Schweigepflicht. Die Zustimmung wird freiwillig abgegeben. Ein Widerruf der Erklärung ist jederzeit möglich. Ich werde die Bestätigung des Fach- bzw. Klassenlehrers selbst beibringen.

_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift Antragsteller
_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift des gesetzlichen Vertreters minderjähriger Antragsteller

**Zutreffendes ist vom Fach- bzw. Klassenlehrer auszufüllen:**

<p>Für die o. g. Schülerin/den o. g. Schüler besteht Lernförderbedarf</p> <p><b>-beim Besuch der Grundschule wegen nicht ausreichendem Leistungsniveau</b> <b>-beim Besuch einer weiterführenden Schule wegen gefährdeter Versetzung bzw. gefährdetem Erhalt des Kursniveaus</b> <b>(betrifft nicht Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen)</b></p> <p>für das Unterrichtsfach/die Unterrichtsfächer _____</p> <p><b>Hinweis:</b> Lernförderung kann für maximal zwei Haupt- und/oder Nebenfächer bewilligt werden – anzugeben sind daher auch nur maximal zwei Fächer</p> <p>in der Klassenstufe _____</p> <p>für einen Förderzeitraum vom _____ bis _____</p> <p><b>Hinweis:</b> Lernförderung wird frühestens für die Zeit ab dem 01. November bis längstens zum Beginn der Sommerferien des lfd. Schuljahres bewilligt – der maximale Förderzeitraum kann daher regelmäßig frühestens ab dem 01. November des lfd. Schuljahres beginnen; er endet spätestens am letzten Schultag vor den Sommerferien.</p> <p>in einem Umfang von _____ Unterrichtsstunden à 45 Minuten pro Fach wöchentlich.</p> <p><b>Hinweis:</b> Der Umfang der zu bewilligenden Lernförderung ist beschränkt auf maximal zwei Unterrichtsstunden pro Fach und Woche, somit bei zwei Fächern auf max. vier Unterrichtsstunden pro Woche. Bei nur einem Fach kann die Lernförderung für bis zu vier Unterrichtsstunden pro Woche bewilligt werden. Anzugeben sind daher höchstens die maximal möglichen Unterrichtsstunden.</p> <p>Es wird bestätigt, dass die ergänzende angemessene Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Zu diesen Lernzielen gehört nicht das Erreichen eines höherwertigen Schulabschlusses oder eine allgemeine Verbesserung des Notendurchschnitts.</p>
---

Für die o.g. Schülerin/den o.g. Schüler besteht Lernförderbedarf zum

**Erreichen eines ausreichend guten Abschlusses frühestens ab der Jahrgangsstufe 8 (betrifft nicht Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen)**

**Hinweis:** Die Lernförderung zum Erreichen eines ausreichend guten Abschlusses wird frühestens ab der Jahrgangsstufe 8 unabhängig von der besuchten Schulform bewilligt (ausgenommen sind hier Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen). Sie wird nur bewilligt, wenn der Leistungsstand der Schülerin/des Schülers im/in den nachstehend angegebenen Unterrichtsfach/Unterrichtsfächern nur sehr knapp ausreichend ist.

für das Unterrichtsfach/die Unterrichtsfächer \_\_\_\_\_

**Hinweis:** Lernförderung kann für max. 2 Haupt- und/oder Nebenfächer bewilligt werden – anzugeben sind daher auch nur maximal zwei Fächer

in der Klassenstufe \_\_\_\_\_

für einen Förderzeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

**Hinweis:** Lernförderung wird frühestens für die Zeit ab dem 01. November bis längstens zum Beginn der Sommerferien des lfd. Schuljahres bewilligt – der maximale Förderzeitraum kann daher regelmäßig frühestens ab dem 01. November des lfd. Schuljahres beginnen; er endet spätestens am letzten Schultag vor den Sommerferien.

in einem Umfang von \_\_\_\_\_ Unterrichtsstunden à 45 Minuten pro Fach wöchentlich.

**Hinweis:** Der Umfang der zu bewilligenden Lernförderung ist beschränkt auf maximal zwei Unterrichtsstunden pro Fach und Woche, somit bei zwei Fächern auf max. vier Unterrichtsstunden pro Woche. Bei nur einem Fach kann die Lernförderung für bis zu vier Unterrichtsstunden pro Woche bewilligt werden. Anzugeben sind daher höchstens die maximal möglichen Unterrichtsstunden.

Es wird bestätigt, dass die ergänzende angemessene Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um das Lernziel eines ausreichend guten Abschlusses zu erreichen. Zu diesem Lernziel gehört nicht das Erreichen eines höherwertigen Schulabschlusses.

Für die o.g. Schülerin/den o.g. Schüler besteht Lernförderbedarf wegen

**wegen einer angestrebten Rückführung in einen Bildungsgang der allgemeinen Schule**

**dem angestrebten Erreichen des Zieles des Berufsorientierten Abschlusses frühestens ab der Jahrgangsstufe 7**

**(betrifft nur Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen)**

für das Unterrichtsfach/die Unterrichtsfächer \_\_\_\_\_

**Hinweis:** Lernförderung kann für max. 2 Haupt- und/oder Nebenfächer bewilligt werden – anzugeben sind daher auch nur maximal zwei Fächer

in der Klassenstufe \_\_\_\_\_

für einen Förderzeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

**Hinweis:** Lernförderung wird frühestens für die Zeit ab dem 01. November bis längstens zum Beginn der Sommerferien des lfd. Schuljahres bewilligt – der maximale Förderzeitraum kann daher regelmäßig frühestens ab dem 01.11. des lfd. Schuljahres beginnen; er endet spätestens am letzten Schultag vor den Sommerferien.

in einem Umfang von \_\_\_\_\_ Unterrichtsstunden à 45 Minuten pro Fach wöchentlich.

**Hinweis:** Der Umfang der zu bewilligenden Lernförderung ist beschränkt auf maximal zwei Unterrichtsstunden pro Fach und Woche, somit bei zwei Fächern auf max. vier Unterrichtsstunden pro Woche. Bei nur einem Fach kann die Lernförderung für bis zu vier Unterrichtsstunden pro Woche bewilligt werden. Anzugeben sind daher höchstens die maximal möglichen Unterrichtsstunden.

Die o.g. Lernziele einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen können üblicherweise nicht in allen Fällen zur Bewilligung einer Lernförderung führen. Aufgrund der bereits individuellen und sonderpädagogischen Förderung der Schülerinnen und Schüler von Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen ist eine zusätzliche prognostische Einschätzung im Einzelfall erforderlich, ob mit der Erteilung von außerschulischer Lernförderung zu erwarten ist, dass das oben angegebene angestrebte Lernziel auch tatsächlich erreicht werden kann.

Das angestrebte Lernziel kann nach zusätzlicher prognostischer Einschätzung erreicht werden.

Sofern das angestrebte Lernziel nach der prognostischen Einschätzung nicht erreicht werden kann, ist eine Bewilligung der Lernförderung ausgeschlossen.

Für die o.g. Schülerin/den o.g. Schüler besteht Lernförderbedarf wegen

**Teilleistungsschwäche nach Feststellung der Klassenkonferenz**

im Unterrichtsfach/den Unterrichtsfächern \_\_\_\_\_

**Hinweis:** Lernförderung bei festgestellter Teilleistungsschwäche kann nur für die Fächer Deutsch und/oder Mathematik gewährt werden. Sie ist ausgeschlossen, wenn bereits eine Förderung nach § 35 SGB VIII wegen festgestellter Legasthenie und/oder Dyskalkulie erfolgt bzw. ab dem späterem Beginn dieser Förderung.

in der Klassenstufe \_\_\_\_\_

für einen Förderzeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

**Hinweis:** Lernförderung wird frühestens für die Zeit ab dem 01. November bis längstens zum Beginn der Sommerferien des lfd. Schuljahres bewilligt – der maximale Förderzeitraum kann daher regelmäßig frühestens ab dem 01. November des lfd. Schuljahres beginnen; er endet spätestens am letzten Schultag vor den Sommerferien.

in einem Umfang von \_\_\_\_\_ Unterrichtsstunden à 45 Minuten pro Fach wöchentlich.

**Hinweis:** Der Umfang der zu bewilligenden Lernförderung ist beschränkt auf maximal zwei Unterrichtsstunden pro Fach und Woche, somit bei zwei Fächern auf max. vier Unterrichtsstunden pro Woche. Bei nur einem Fach kann die Lernförderung für bis zu vier Unterrichtsstunden pro Woche bewilligt werden. Anzugeben sind daher höchstens die maximal möglichen Unterrichtsstunden.

**Wichtig:**

Lernförderung wegen festgestellter Teilleistungsschwäche kann nur bewilligt werden, wenn die nach der „Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses“ der Schule als Pflichtaufgabe obliegende individuelle Förderung der Schülerin/des Schülers durchgeführt wird bzw. bereits abgeschlossen ist. Der Nachweis darüber ist durch den beizufügenden schulischen Förderplan darzulegen.

Der schulische Förderplan ist beigefügt.

**Hinweis:** Ohne Vorlage des schulischen Förderplans ist eine Bewilligung der Lernförderung ausgeschlossen.

Es wird bestätigt, dass die ergänzende angemessene Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Zu diesen Lernzielen gehört nicht das Erreichen eines höherwertigen Schulabschlusses oder eine allgemeine Verbesserung des Notendurchschnitts.

Die nachstehenden Fragen müssen unabhängig von besuchter Schule und vom Grund der als notwendig beurteilten Lernförderung beantwortet werden:

- Das Erreichen der/des wesentlichen Lernziele/s wie vorstehend angezeigt ist gefährdet.
- Im Falle der Erteilung von Nachhilfeunterricht besteht eine positive Versetzungsprognose/  
Erfolgsprognose.
- Die Leistungsschwäche ist **nicht** auf unentschuldigte Fehlzeiten oder vergleichbare Ursachen zurückzuführen (sofern Anhaltspunkte für eine nachhaltige Verhaltensänderung vorliegen, führt dies nicht zu einem Leistungsausschluss)
- Geeignete kostenfreie schulische Angebote bestehen nicht.

(Bitte zutreffende Sachverhalte ankreuzen)

**Wichtiger Hinweis:** Trifft nur einer der abgefragten Sachverhalte nicht zu, ist eine Bewilligung der Lernförderung ausgeschlossen.

Werden besondere Anforderungen an die Art der Nachhilfe oder die Qualifikation des Nachhilfelehrers gestellt?

- nein                       ja, bitte ausführlich begründen (ggfs. auf Beiblatt):

---

---

---

**Abschließender Hinweis für die bestätigende Lehrkraft:**

Da Lernförderung in der Regel nur vorübergehend für ein Schuljahr frühestens beginnend ab dem 01. November des laufenden Schuljahres bewilligt werden kann (bei grundsätzlicher Erfüllung der leistungsrechtlichen Voraussetzungen des SGB II), soll die Bewertung über das Vorliegen eines außerschulischen Lernförderbedarfs ab diesem frühestmöglichen Zeitpunkt mindestens einem Beurteilungszeitraum vom Beginn des Unterrichts nach den Sommerferien bis zum Beginn der Herbstferien unterliegen. Zu diesem Zeitpunkt liegen üblicherweise verlässliche erste Erkenntnisse über den Leistungsstand der Schülerin/des Schülers vor.

Bei der Bestätigung durch die zuständige Lehrkraft darf keine von der Fragestellung oder den gegebenen Hinweisen abweichende Angabe gemacht werden (bspw. Angabe von drei anstatt von zwei Fächern oder Umfang von drei Unterrichtsstunden pro Woche und Fach bei zwei Fächern – eine solche über den höchstmöglichen Bewilligungsumfang hinausgehende Angabe führt dazu, dass vermeidbare Rückfragen erforderlich werden und sich eine mögliche Inanspruchnahme der Lernförderung verzögert.

**Bestätigung:**

**Es wird bestätigt, dass die Bestimmungen der „Richtlinie des Kreises Groß-Gerau für die Gewährung einer angemessenen Lernförderung mit Gültigkeit ab dem 01. Februar 2018“ beim Ausfüllen dieser Anlage „Lernförderbedarf“ zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) beachtet wurden.**

Für Rückfragen des Kreises Groß-Gerau, Fachbereich Soziale Sicherung:

Ansprechpartner/in ist Frau/Herr:

---

Telefondurchwahl:

---

Ort, Datum

Stempel der Schule

Unterschrift des Fach- bzw. Klassenlehrers